

BP 1.22 „Ossenbeck I. 8. Änderung der 6. Änderung- Begründung

Stadtbauamt
61 26 1.22 pa-re

Drensteinfurt, den 11. Juni 1986

A b w ä g u n g

zur 8. Änderung der 6. Änderung gem. § 81
Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 31, Nr. 534, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" - westlich der Görlitzer Straße - ist mit Beschluß des Rates vom 10.3.1986 u. a. der First in eine Ost-West- bzw. Nord-Süd-Richtung geändert worden.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde von einem Büro für Architektur und Bauplanung, die eigene Haustypen vertreibt, im Auftrage des Grundeigentümers beantragt.

Nach Rechtsverbindlichkeit des Änderungsplanes hat der Grundeigentümer gegen die Änderung der Firstrichtung votiert. Diese Änderung sei nicht mit ihm abgesprochen und von dem beauftragten Büro aus eigener Initiative beantragt worden. Das Büro vertreibe Haustypen, die seinen Vorstellungen nicht entsprechen. Deshalb sei er nicht bereit, weiter mit diesem Büro die Grundstücke zu vermarkten. Im übrigen bestehe das Büro nicht mehr in der seinerzeitigen Gesellschaftsform, so daß er nur Nachteiliges auf sich zukommen sieht.

Er bittet, die Firstrichtung wieder so festzusetzen, wie in dem ursprünglichen Plan festgesetzt, d. h., traufenständig zu der Bundes- und Görlitzer Straße. Im hinterliegenden Bereich sollen die Firste in ost-westlicher Richtung verlaufen.

Für diese Bauweise habe er bereits den einen oder anderen Interessenten. Er sei aber davon überzeugt, die traufenständig zu bebauenden Grundstücke leichter vermarkten zu können.

Der Grundeigentümer wurde darauf hingewiesen, daß für diesen Bereich bereits 3 Änderungen durchgeführt worden seien. Nur im Interesse einer baldigen baulichen Verwirklichung könne seinem jetzigen Anliegen nochmals Rechnung getragen werden. Zur Erreichung eines geordneten städtebaulichen Erscheinungsbildes müsse es bei der jetzt vorgesehenen Änderung verbleiben. Aus diesem Grunde könne auch nicht auf die Festsetzung des Firstes in bestimmten Richtungen verzichtet werden.

Aus städtebaulichen Gründen kann der Änderung der Firstrichtung zugestimmt werden, denn negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten.


(Pasler)